

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 24. März 1994

65. Stück

213. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens
 214. Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
 215. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
 216. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)
 217. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
 218. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial
 219. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
 220. Kundmachung: Erlöschen von Verträgen zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik

213. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Europäischen Kulturabkommen (BGBl. Nr. 80/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 172/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Belarus	18. Oktober 1993
Kroatien	27. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 28. Jänner 1994 den Geltungsbereich des Abkommens auf die Insel Man ausgedehnt.

Vranitzky

214. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien am 20. September 1993 erklärt, sich auch weiterhin an das Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungs-

bereichs BGBl. Nr. 680/1993) gebunden zu erachten und ist mit diesem Tag Mitglied des Statuts geworden.

Vranitzky

215. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. Nr. 413/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 358/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Argentinien	2. Dezember 1991
Australien	30. Juni 1992
Bolivien	24. August 1993
Burkina Faso	14. Oktober 1987
Griechenland	6. Oktober 1992
Honduras	16. November 1989

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde.
Jamaika	27. Oktober 1993
Japan	26. Juli 1989
Lesotho	26. Oktober 1989
Niederlande	7. Juli 1993
Nigeria	29. Juli 1993
Schweiz	24. Juni 1993
Spanien	14. August 1991

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom.
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde oder Kontinuitätsklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Australien

Erklärungen:

- Mit der Erklärung, daß Australien:
- gemäß Art. 5 Abs. 3 das Merkmal der Veröffentlichung nicht anwenden wird;
 - gemäß Art. 6 Abs. 2 Sendungen nur dann Schutz gewährt wird, wenn sich der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat befindet und von einem im Gebiet desselben Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist;
 - gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a die Bestimmungen von Art. 12 nicht anwenden wird;
 - gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. b die Bestimmung von Art. 13 lit. d nicht anwenden wird.

Japan

Erklärungen:

1. Gemäß Art. 5 Abs. 3 wird die Regierung von Japan das Merkmal der Veröffentlichung betreffend den Schutz der Hersteller von Tonträgern nicht anwenden.
2. Gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a ii wird die Regierung von Japan Art. 12 betreffend die Verwendung für Zwecke der Funksendung oder Drahtübertragung anwenden.
3. Gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a iv des Abkommens,
 - i) wird für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, der eine Erklärung gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a i abgegeben hat, daß er Art. 12 nicht anwenden wird, ein solcher Schutz auch seitens der Regierung von Japan nicht gewährt;

- ii) wird für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, der Art. 12 anwendet, seitens der Regierung von Japan der in Art. 12 vorgesehenen Schutz auf die Dauer des Schutzes beschränkt, den dieser Staat den Tonträgern gewährt, die von einem japanischen Staatsangehörigen erstmals festgelegt worden sind.

Lesotho

Vorbehalte:

Gemäß Art. 12, daß es diesen Artikel nicht auf Sendungen anwenden wird, die nicht auf Gewinn aufgebaut sind oder wo eine öffentliche Wiedergabe nicht das Ergebnis einer rein kommerziellen Tätigkeit ist;

gemäß Art. 13, daß es die Bestimmungen des Buchstabens d als für sich nicht verbindlich erachtet.

Niederlande

Vorbehalte:

Das Abkommen wird gemäß Art. 16, Abs. 1 lit. a iii und iv unter Berücksichtigung der folgenden Vorbehalte erfüllt:

- das Königreich der Niederlande wird Art. 12 nicht auf Tonträger anwenden, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist;
- für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, wird es den Umfang und die Dauer des in Art. 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränken, den dieser Staat den Tonträgern gewährt, die von einem Staatsangehörigen des Königreichs der Niederlande erstmals festgelegt worden sind.

Nigeria

Erklärungen:

1. Hinsichtlich Art. 5, Abs. 3 wird die Bundesrepublik Nigeria das Merkmal der Veröffentlichung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c nicht anwenden.
2. Hinsichtlich Art. 6 Abs. 2 wird die Bundesrepublik Nigeria Sendungen nur dann Schutz gewähren, wenn sich der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat befindet und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt wird.

3. Hinsichtlich Art. 16 Abs. 1 lit. a:

- i) werden die Bestimmungen des Art. 12 nicht angewendet, wenn es sich dabei um Veranstaltungen zum öffentlichen Hören eines Tonträgers a) in Häusern handelt, in denen Menschen wohnen oder schlafen, als Teil der ausschließlich oder hauptsächlich den Bewohnern oder Insassen derselben gebotenen Annehmlichkeiten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine besondere Gebühr für den Zutritt zu jenem Teil des Hauses, in dem der Tonträger zu hören ist, eingehoben wird, oder b) als Teil der Tätigkeit oder zugunsten eines Vereines, einer Gesellschaft oder anderen Organisation, der (die) nicht auf Gewinn aufgebaut oder ausgerichtet ist und der (die) hauptsächlich Zwecken der Wohltätigkeit oder anderweitig der Förderung der Religion, Bildung oder sozialen Wohlfahrt dient, mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine besondere Gebühr für den Zutritt zu dem Ort, an dem der Tonträger zu hören ist, eingehoben und ein allfälliger Erlös aus den Gebühren anderweitig als für die Zwecke der Organisation verwendet wird;
- ii) gelten die Bestimmungen des Art. 12 nicht für Tonträger, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist;
- iii) wird die Bundesrepublik Nigeria für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Art. 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränken, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem Angehörigen der Bundesrepublik Nigeria festgelegt worden sind.

Schweiz

Erklärungen und Vorbehalte:

Zu Art. 5:

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Abkommens erklärt die Regierung der Schweiz, daß sie das Merkmal der ersten Festlegung ablehnt und stattdessen das Merkmal der ersten Veröffentlichung anwenden wird.

Zu Art. 12:

Gemäß Art. 16 Abs. 1 des Abkommens erklärt die Regierung der Schweiz, daß sie Art. 12 auf Tonträger, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, nicht anwenden wird.

Desgleichen erklärt die Regierung der Schweiz, daß sie für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Art. 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränken wird, den dieser vertragschließende Staat Tonträgern gewährt, die von einem Schweizer Staatsangehörigen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a iv erstmals festgelegt worden sind.

Slowakei

Die Slowakei hat den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

Spanien

Erklärungen:

Zu Art. 5:

Die Regierung Spaniens erklärt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3, daß sie anstelle des Merkmals der ersten Veröffentlichung das Merkmal der ersten Festlegung anwenden wird.

Zu Art. 6:

Die Regierung Spaniens erklärt in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2, daß sie Sendungen nur dann Schutz gewähren wird, wenn sich der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat befindet und die Sendung von einem im Gebiet desselben Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.

Zu Art. 16:

Die Regierung Spaniens erklärt gemäß Art. 16 Abs. 1 und unter Bezugnahme auf Art. 12:

- erstens, daß sie gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a iii die Bestimmungen von Art. 12 über Tonträger, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, nicht anwenden wird;
- zweitens, daß sie gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a iv für Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Art. 12 vorgesehenen Schutzes insofern beschränken wird, als dies der betreffende vertragschließende Staat in bezug auf Tonträger tut, die von einem spanischen Staatsangehörigen erstmals festgelegt worden sind.

Tschechische Republik

Die Tschechische Republik hat den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 413/1973

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Frankreich am 29. Juni 1987 zu seinen anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalten *) ausgeführt, daß es den Ausdruck in Art. 30 „Internationaler Gerichtshof“ dahingehend auslegt, daß dieser nicht nur den Gerichtshof, sondern auch eine Kammer des Gerichtshofes einschließt.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 358/1987

Vranitzky

216. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) (BGBl. Nr. 112/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 416/1985) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde
Afghanistan	23. September 1982
Algerien	28. Februar 1989
Belarus	5. April 1993
Chile	6. Oktober 1982
Estland	21. September 1992
Indonesien	11. Oktober 1989
Jordanien	24. Dezember 1985
Lettland	19. April 1993
Liechtenstein	3. Februar 1978
Litauen	26. Februar 1993
Moldau	26. Mai 1993
Spanien	11. August 1982
Vereinigtes Königreich	8. Oktober 1982

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Afghanistan und Algerien erachten sich gemäß Art. 58 Abs. 1 nicht an die Bestimmungen des Art. 57 Abs. 2 bis 6 gebunden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt bzw. abgegebene Erklärung *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 416/1985

Vranitzky

217. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 195/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Armenien	13. September 1993
Bahamas	6. Oktober 1993
Benin	12. März 1992
Gambia	16. April 1993
Indien	9. Juli 1993
Jordanien	1. Juli 1992
Kambodscha	15. Oktober 1992
Lettland	14. April 1992
Malediven	1. Juli 1993
Marokko	21. Juni 1993
Namibia	23. November 1992
Samoa	25. September 1992
Seychellen	5. Mai 1992
Suriname	1. März 1993
Tadschikistan	26. Oktober 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an die Konvention gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Bahamas:

Die Regierung des Commonwealth der Bahamas erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 2 lit. a, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 lit. h und Art. 29 Abs. 1 gebunden.

Indien:

Erklärungen:

- „i) Hinsichtlich Art. 5 lit. a und 16 Abs. 1 erklärt die Regierung der Republik Indien, daß sie diese Bestimmungen, in Übereinstimmung mit ihrer Politik der Nichteinmischung in die persönlichen Angelegenheiten jeglicher Gemeinschaft ohne deren Initiative und Zustimmung, erfüllen und gewährleisten wird.
- ii) Hinsichtlich Art. 16 Abs. 2 erklärt die Regierung der Republik Indien, ungeachtet ihrer grundsätzlichen vollen Unterstützung des Prinzips der verpflichtenden Registrierung von Eheschließungen, daß dies in einem so großen Land wie Indien mit seiner Vielzahl von Gebräuchen, Religionen und Alphabetisierungsstufen nicht durchführbar ist.“

Vorbehalt:

„Hinsichtlich Art. 29 erklärt die Regierung der Republik Indien, daß sie Abs. 1 dieses Artikels für sich als nicht verbindlich erachtet.“

Jordanien:

Vorbehalte:

Das Haschemitische Königreich Jordanien erachtet sich durch die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4 (der Wohnsitz und Aufenthaltsort einer Frau ist bei ihrem Mann) sowie die Formulierung von Art. 16 lit. c (betreffend die bei Auflösung der Ehe in Zusammenhang mit Unterhalt und Abfindungszahlung entstehenden Rechte) und Art. 16 lit. d und lit. g der Konvention nicht gebunden.

Malediven:

Vorbehalte:

„Die Regierung der Republik der Malediven wird alle Bestimmungen der Konvention bis auf jene einhalten, die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der islamischen Sharia stehen, auf denen die Gesetze und Gebräuche der Malediven beruhen.

Weiters erachtet die Republik der Malediven all jene Bestimmungen der Konvention für sich nicht als verbindlich, die sie in irgendeiner Form zu einer Änderung ihrer Verfassung oder ihrer Gesetze verpflichten.“

Marokko:

Erklärungen:

1. Bezüglich Artikel 2:

Die Regierung des Königreichs Marokko erklärt ihre Bereitschaft, die Bestimmungen dieses Artikels unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

- daß sie die verfassungsmäßigen Bedingungen, welche die Thronnachfolge des Königreiches Marokko regeln, nicht präjudizieren;
- daß sie nicht in Widerspruch zur islamischen Sharia stehen. Es wird festgehalten, daß jene Bestimmungen des marokkanischen Zivilstandsgesetzes, die den Frauen Rechte zuerkennen, die sich von denen der Männer unterscheiden, nicht verletzt oder aufgehoben werden dürfen, da sie in erster Linie von der islamischen Sharia abgeleitet sind, deren Ziel es unter anderem ist, ein Gleichgewicht zwischen den Ehepartnern zur Bewahrung des Zusammenhaltes der Familie herzustellen.

2. Hinsichtlich Artikel 15, Absatz 4:

Die Regierung des Königreiches Marokko erklärt, daß die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere jene betreffend das Recht der Frau auf freie Wahl ihres Wohnsitzes und Aufenthaltsortes, für sie nur insofern verbindlich sein können, als sie mit den Art. 34 und 36 des marokkanischen Zivilstandsgesetzes im Einklang stehen.

Vorbehalte:

1. Hinsichtlich Artikel 9, Absatz 2:

Die Regierung des Königreiches Marokko erklärt einen Vorbehalt zu diesem Artikel in Anbetracht der Tatsache, daß das Gesetz über die marokkanische Staatsbürgerschaft einem Kind den Besitz der Staatsbürgerschaft seiner Mutter nur dann gestattet, wenn, unabhängig vom Geburtsort, der Vater nicht bekannt ist, oder wenn, bei einer Geburt in Marokko, der Vater staatenlos ist, und zwar geschieht das zu dem Zweck, jedem Kind das Recht auf eine Staatszugehörigkeit zu garantieren. Außerdem kann ein in Marokko geborenes Kind mit marokkanischer Mutter und ausländischem Vater die marokkanische Staatsbürgerschaft auch dann erwerben, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit seinen Wunsch nach Erlangung der Staatsbürgerschaft erklärt, vorausgesetzt, daß es zum Zeitpunkt dieser Erklärung seinen überwiegenden und ordentlichen Wohnsitz in Marokko hat.

2. Hinsichtlich Artikel 16:

Die Regierung des Königreiches Marokko erklärt einen Vorbehalt zu diesem Artikel, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen über die Gleichheit von Mann und Frau in bezug auf die Rechte und Pflichten bei Schließung bzw. Auflösung der Ehe. Eine

Gleichheit dieser Art gilt als unvereinbar mit der islamischen Sharia, die jedem der beiden Ehepartner Rechte und Pflichten in einem Rahmen der Ausgewogenheit und der gegenseitigen Ergänzung zum Zwecke der Bewahrung des heiligen Bandes der Ehe garantiert. Die Bestimmungen der islamischen Sharia verpflichten den Ehemann, eine Mitgift in die Ehe mitzubringen und seine Familie zu erhalten, während die Ehefrau gesetzlich nicht zur Erhaltung der Familie verpflichtet ist.

Weiters ist der Ehemann bei Auflösung der Ehe zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Dagegen kann die Ehefrau über ihr Vermögen während und nach Auflösung der Ehe vollkommen frei und ohne Kontrolle durch ihren Ehemann verfügen, da dieser keinerlei Verfügungsrecht über ihr Vermögen besitzt. Aus diesen Gründen erkennt die islamische Sharia einer Frau das Recht auf Ehescheidung nur nach einer Entscheidung durch einen Shariarichter zu.

3. Hinsichtlich Artikel 29:

Die Regierung des Königreiches Marokko erachtet sich durch den ersten Absatz dieses Artikels nicht gebunden, demzufolge „eine Streitfrage zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht im Verhandlungsweg geregelt wird, auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht vorgelegt wird“

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt bzw. abgegebene Erklärung zurückgezogen:

Bulgarien am 24. Juni 1992

Kanada am 28. Mai 1992

Thailand am 26. Oktober 1992 nur hinsichtlich Art. 9 Abs. 2.

Vranitzky

218. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEA haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. Nr. 53/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 93/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Antigua und Barbuda	4. August 1993
Armenien	24. August 1993
Litauen	7. Dezember 1993
Tunesien	8. März 1993
Ukraine	6. Juli 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Belarus	mit Wirksamkeit vom 14. Juni 1993
Kroatien	mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991
Russische Föderation	am 26. Dezember 1991
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	am 7. Juli 1992
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993

Belarus hat den von der ehemaligen Sowjetunion erklärten Vorbehalt *) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 53/1989

Vranitzky

219. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO hat Aserbaidschan am 16. Dezember 1993 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) hinterlegt.

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Armenien	am 5. September 1993
Slowakei	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Slowenien	am 28. Oktober 1992
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993
Usbekistan	am 5. April 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO zufolge haben die Niederlande am 16. Dezember 1992 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Aruba ausgedehnt.

Vranitzky

220. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Erlöschen von Verträgen zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland hat mit Note 50 A — 505.22 DDR/Ost vom 10. Juni 1992 festgestellt, daß die nachstehend angeführten völkerrechtlichen Verträge zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

Abkommen vom 15. Juli 1974 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Internationalen Straßenverkehr samt Zusatzprotokoll (BGBl. Nr. 556/1974)

Vertrag vom 24. Jänner 1975 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (BGBl. Nr. 557/1975)

Konsularvertrag vom 26. März 1975 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. Nr. 494/1975)

Vereinbarung vom 18. Juli 1975 zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Austausch von Dokumentationsmaterial und amtlichen Veröffentlichungen des gewerblichen Rechtsschutzes

Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 215/1978)

Vertrag vom 31. März 1978 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft (BGBl. Nr. 237/1979)

Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens (BGBl. Nr. 214/1979)

Arbeitsvereinbarung vom 9. Jänner 1980 zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

Vereinbarung vom 23. September/30. Dezember 1980 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffer 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern (BGBl. Nr. 94/1981)

Langfristiges Handels- und Zahlungsabkommen vom 11. November 1980 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik samt Briefwechsel (BGBl. Nr. 20/1981 und 134/1986)

Vertrag vom 11. November 1980 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten (BGBl. Nr. 153/1982)

Abkommen vom 11. November 1980 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Luftverkehr (BGBl. Nr. 543/1980)

Vertrag vom 11. November 1980 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen (BGBl. Nr. 46/1985)

Vertrag vom 20. Juli 1981 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 557/1982)

Abkommen vom 11. Dezember 1981 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 47/1985)

Abkommen vom 23. November 1982 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr (BGBl. Nr. 598/1982)

Abkommen vom 10. Oktober 1984 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens

Abkommen vom 5. November 1984 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 497/1984)

Vertrag vom 5. November 1984 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden (BGBl. Nr. 249/1985)

Vertrag vom 24. Oktober 1985 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (BGBl. Nr. 253/1988)

Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken bzw. Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben (BGBl. Nr. 428/1987)

Vereinbarung vom 22. Oktober 1987 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik Österreich und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Abkommen vom 30. November 1987 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Repu-

blik über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus (BGBl. Nr. 63/1988)

Arbeitsplan vom 7. Dezember 1988 zwischen dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für die Jahre 1989 und 1990

Vereinbarung vom 24. November 1989 zur Fortsetzung der vorteilhaften Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik in den nächsten Jahren

Vereinbarung vom 29. November/22. Dezember 1989 zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Rn. 10602 ADR betreffend Übergangsvorschriften hinsichtlich der ADR-Novelle 1. Jänner 1990 (BGBl. Nr. 60/1990)

Abkommen vom 13. Februar 1990 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl. Nr. 111/1990)

Das Erlöschen dieser Verträge mit 3. Oktober 1990 wurde mit Note der Österreichischen Botschaft in Bonn Zl. 41.30.60/2-A/94 vom 14. Jänner 1994 bestätigt.

Vranitzky